

Bekanntmachung
der Kirchensteuerordnungen des Erzbistums Berlin (vormals: Bistum Berlin), des Bistums Magdeburg (vormals: Bischöfliches Amt Magdeburg), des Bistums Görlitz (vormals: Apostolische Administratur Görlitz), der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (vormals: Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg vom 25. Juli 1999 (GVBl. I S. 251) werden nachstehend die staatlich anerkannten Kirchensteuerordnungen bekannt gemacht.

Potsdam, den 14. Dezember 2000

Die Ministerin der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Bistum Berlin im Land Brandenburg (Kirchensteuerordnung – KiStO kath. Brandenburg)

Im Bistum Berlin ergeht für die Gebietsanteile im Land Brandenburg folgende Kirchensteuerordnung:

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Bistumskirchensteuer

Das Bistum Berlin erhebt Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben des Bistums, der Kirchengemeinden, der katholischen Einrichtungen und für sonstige kirchliche Zwecke.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 2

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche, die in den Gebietsanteilen des Bistums Berlin im Land Brandenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung haben.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Katholische Kirche folgt; bei Übertritt jedoch frühestens nach Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
 - b) bei dem Tode des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
 - c) bei Abgabe einer Austrittserklärung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

III. Arten und Höhe der Kirchensteuern

§ 4

Steuerarten

(1) Kirchensteuern werden erhoben als

- a) Steuer vom Einkommen,
- b) Kirchgeld.

(2) Über die Höhe und die Art der zu erhebenden Kirchensteuer beschließt das Bistum Berlin durch Kirchensteuerbeschuß für längstens drei Erhebungszeiträume im voraus.

IV. Bemessungsgrundlagen

§ 5

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die der Steuerpflichtige nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Vor Erhebung der Kirchensteuer ist für Kinder, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei dem Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer um die in § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen.

(2) Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 6

Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld wird nach einem gestaffelten Satz (Kirchgeldtabelle) erhoben. Die Kirchgeldtabelle darf zehn Staffeln nicht übersteigen. Die Kirchgeldtabelle ist Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes; für Kinder, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen um den Anteil zu kürzen, der den Kinderentlastungsbeträgen gemäß § 51a des Einkommensteuergesetzes entspricht.

V. Erhebung der Kirchensteuern

§ 7

Grundsätze

Die Kirchensteuern sind von allen Steuerpflichtigen nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.

§ 8

Mehrfacher Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

(1) Ein Steuerpflichtiger mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung wird zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn er im Geltungsbereich dieser Ordnung zur Einkommensteuer veranlagt ist oder Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichtet. Die von ihm anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und Kirchgeld werden angerechnet. Der zu zahlende Betrag darf die Steuerschuld nicht übersteigen, die sich bei Anwendung der Bestimmungen ergibt, die an dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung gelten.

(2) Wird von einem Steuerpflichtigen Kirchensteuer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als im Geltungsbereich dieser Ordnung, so ist bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer oder bei dem auf Antrag durchgeführten Lohn- und Kirchensteuerjahresausgleich für die Kirchensteuer der im Geltungsbereich dieser Ordnung maßgebliche Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte keine Kirchensteuer einbehalten, so wird der Steuerpflichtige zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9

Ehegattenbesteuerung in glaubensverschiedener Ehe

(1) Von Steuerpflichtigen, die mit ihrem Ehegatten, der keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, wird Kirchensteuer vom Einkommen oder Kirchgeld erhoben. Entsprechendes gilt im Fall eines gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs.

(2) Von den Kirchensteuern nach Absatz 1 wird die jeweils höhere Steuer erhoben. Zahlungen auf die niedrigere Steuer werden angerechnet.

§ 10

Verzinsung und Säumniszuschläge

Die §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 11

Erlaß, Stundung, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist.

(3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Vollstreckung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(4) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, kann das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen Kirchensteuern wie die Maßstabsteuer erlassen, stunden und niederschlagen.

VI. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 12

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.

(2) Über Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 4 das Bischöfliche Ordinariat Berlin.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Bischöfliche Ordinariat Berlin – Kirchensteuerstelle – dem Steuerpflichtigen einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muß die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen durch einfachen Brief verschlossen zuzusenden.

§ 13
Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII. Rechtsbehelfe

§ 14
Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 15
Widerspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Finanzamt zu erheben.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet das Finanzamt. Richtet sich der Widerspruch gegen den Steuerbescheid des Finanzamtes, so ist das Bischöfliche Ordinariat Berlin zu hören.
- (4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 16
Wirkung des Rechtsbehelfs

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.
- (2) Auf Antrag kann das Finanzamt die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.
- (3) Die Aussetzung kann vor einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 17

Diese Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluß werden nach der staatlichen Anerkennung im Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariats Berlin veröffentlicht.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1990

Der Bischof von Berlin
Notarius curiae

Staatlich anerkannt
für das Steuerjahr 1991.

Potsdam, den 16. Juni 1991

Der Finanzminister
des Landes Brandenburg

**Kirchensteuerordnung
für das Bischöfliche Amt Magdeburg
(Land Brandenburg)**

Für den im Lande Brandenburg gelegenen Anteil des Bischöflichen Amtes Magdeburg wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

In dem Bischöflichen Amt Magdeburg werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche (Katholiken), die in dem Bischöflichen Amt Magdeburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben.

(2) Katholik im Sinne des Absatzes 1 ist jeder, der durch die Taufe in der römisch-katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der römisch-katholischen Kirche angehört und sich nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken oder aufheben, nicht berührt.

B. Diözesankirchensteuer

§ 3

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, des Bischöflichen Amtes Magdeburg, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs, karitativer, weltkirchlicher sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als

- a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

(3) Der Hebesatz (Vomhundertsatz) der Diözesankirchensteuer wird vom Kirchensteuerrat des Bischöflichen Amtes Magdeburg und vom Apostolischen Administrator gemäß der Satzung des Kirchensteuerrates des Bischöflichen Amtes Magdeburg festgesetzt (Kirchensteuerbeschuß). Für das Steuerjahr 1991 wird der Hebesatzbeschuß vom Apostolischen Administrator festgesetzt. Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (Absatz 2 b) wird nach Maßgabe einer Tabelle erhoben, die einen Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses bildet.

(4) Der Kirchensteuerbeschuß wird nach Anerkennung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt des Bischöflichen Amtes Magdeburg veröffentlicht. Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Steuerbeschuß vor, gilt der bisherige bis zur Anerkennung eines neuen weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die römisch-katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

§ 4

(1) Werden Ehegatten zur Steuer vom Einkommen zusammenveranlagt, so kann in den Fällen, in denen ein Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, von dem Kirchenmitglied ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchenmitgliedes bemessen wird.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach einer besonderen Tabelle, die einen Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses bildet.

(3) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Kirchensteuer nach § 3 Abs. 2 a bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe anzurechnen.

§ 5

Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan des Bischöflichen Amtes Magdeburg auf die Bischöfliche Verwaltung, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie auf die sonstigen Zwecke im Sinne von § 3 Abs. 1 aufgeteilt.

C. Ortskirchensteuer

§ 6

(1) Die Kirchengemeinden des Bischöflichen Amtes Magdeburg sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Von dieser Erhebung soll Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(2) Bestehen in einer Kommunalgemeinde mehrere Kirchengemeinden, so soll ein Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 7

Die Ortskirchensteuer kann als festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

§ 8

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) werden durch Beschluß des Kirchenvorstandes festgesetzt. Aus dem Ortskirchensteuerbeschuß sollen - soweit erforderlich - der Kirchensteuermassstab, die Kirchensteuertabelle und der Fälligkeitstermin hervorgehen. Der Ortskirchensteuerbeschuß bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und der Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß ersetzt wird, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres. Die Bischöfliche Behörde kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen allgemein genehmigter Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschuß ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 9

Die Festsetzung und Erhebung der Diözesankirchensteuer erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung. Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

§ 10

(1) Das Kirchgeld wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde erhoben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und eigene Einkünfte oder Bezüge haben. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe dessen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Absatz 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Empfänger von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes) sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

(5) Das Kirchgeld wird durch einen schriftlichen Bescheid angefordert.

§ 11

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluß über das Kirchgeld so angegeben werden, daß jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 12

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe

§ 14

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides - bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich - Widerspruch erheben. Die Erhebung eines Widerspruches, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes wegen der noch unbestimmten Höhe der im Steuerjahr erzielten Einkünfte richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 15

(1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.

(2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen. Der Kirchenvorstand legt die Widersprüche mit seiner Stellungnahme der Bischöflichen Behörde vor, soweit er Widersprüchen gegen die Ortskirchensteuer nicht abhilft.

(3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

In den in § 15 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde. Jeder ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 17

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 18

(1) Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand zuständig.

(2) Die Bischöfliche Behörde hat das Recht, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen.

F. Schlußbestimmungen

§ 19

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuß wahrgenommen.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

§ 21

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Etwaige entgegenstehende Vorschriften treten zum gleichen Termin außer Kraft. Die Kirchensteuerordnung wird im Amtsblatt des Bischöflichen Amtes Magdeburg veröffentlicht.

Magdeburg, den 12. Dezember 1990

Bischof
Apostolischer Administrator

Staatlich anerkannt
für das Steuerjahr 1991.

Potsdam, dem 16. Juni 1991

Der Finanzminister
des Landes Brandenburg

**Kirchensteuerordnung
für die Apostolische Administratur Görlitz
(Land Brandenburg)**

Für den im Lande Brandenburg gelegenen Anteil der Apostolischen Administratur Görlitz wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

In der Apostolischen Administratur Görlitz werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche (Katholiken), die in der Apostolischen Administratur Görlitz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben.

(2) Katholik im Sinne des Absatzes 1 ist jeder, der durch die Taufe in der römisch-katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der römisch-katholischen Kirche angehört und sich nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechts von Steuerpflichtigen einschränken oder aufheben, nicht berührt.

B. Diözesankirchensteuer

§ 3

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, der Apostolischen Administratur Görlitz, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs, karitativer, weltkirchlicher sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als

- a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

(3) Der Hebesatz (Vomhundersatz) der Diözesankirchensteuer wird vom Kirchensteuerrat der Apostolischen Administratur Görlitz und vom Apostolischen Administrator gemäß der Satzung des Kirchensteuerrates der Apostolischen Administratur Görlitz festgesetzt (Kirchensteuerbeschuß). Für das Steuerjahr 1991 wird der Hebesatzbeschuß vom Apostolischen Administrator festgesetzt. Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (Absatz 2 b) wird nach Maßgabe einer Tabelle erhoben, die einen Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses bildet.

(4) Der Kirchensteuerbeschuß wird nach Anerkennung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Apostolischen Administratur Görlitz veröffentlicht. Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Steuerbeschuß vor, gilt der bisherige bis zur Anerkennung eines neuen weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die römisch-katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

§ 4

(1) Werden Ehegatten zur Steuer vom Einkommen zusammenveranlagt, so kann in den Fällen, in denen ein Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, von dem Kirchenmitglied ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchenmitgliedes bemessen wird.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach einer besonderen Tabelle, die einen Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses bildet.

(3) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Kirchensteuer nach § 3 Abs. 2 a bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe anzurechnen.

§ 5

Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Apostolischen Administratur Görlitz auf die Bischöfliche Verwaltung, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie auf die sonstigen Zwecke im Sinne von § 3 Abs. 1 aufgeteilt.

C. Ortskirchensteuer

§ 6

(1) Die Kirchengemeinden der Apostolischen Administratur Görlitz sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Von dieser Erhebung soll Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(2) Bestehen in einer Kommunalgemeinde mehrere Kirchengemeinden, so soll ein Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 7

Die Ortskirchensteuer kann als festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

§ 8

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) werden durch Beschluß des Kirchenvorstandes festgesetzt. Aus dem Ortskirchensteuerbeschuß sollen – soweit erforderlich – der Kirchensteuermaßstab, die Kirchensteuertabelle und der Fälligkeitstermin hervorgehen. Der Ortskirchensteuerbeschuß bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und der Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß ersetzt wird, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres. Die Bischöfliche Behörde kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen allgemein genehmigter Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Apostolischen Administratur Görlitz allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschuß ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

D. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 9

Die Festsetzung und Erhebung der Diözesankirchensteuer erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung. Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

§ 10

(1) Das Kirchgeld wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde erhoben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und eigene Einkünfte oder Bezüge haben. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe dessen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Absatz 1 vorgesehen gefaßt werden.

(3) Empfänger von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes) sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

(5) Das Kirchgeld wird durch einen schriftlichen Bescheid angefordert.

§ 11

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluß über das Kirchgeld so angegeben werden, daß jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 12

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 13

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsbehelfe

§ 14

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides – bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich – Widerspruch erheben. Die Erhebung eines Widerspruches, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes wegen der noch unbestimmten Höhe der im Steuerjahr erzielten Einkünfte richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 15

(1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.

(2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen. Der Kirchenvorstand legt die Widersprüche mit seiner Stellungnahme der Bischöflichen Behörde vor, soweit er Widersprüchen gegen die Ortskirchensteuer nicht abhilft.

(3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

In den in § 15 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde. Jeder ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 17

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 18

(1) Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand zuständig.

(2) Die Bischöfliche Behörde hat das Recht, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen.

F. Schlußbestimmungen

§ 19

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuß wahrgenommen.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

§ 21

Diese Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Etwaige entgegenstehende Vorschriften treten zum gleichen Termin außer Kraft.

Die Kirchensteuerordnung wird im Amtsblatt der Apostolischen Administratur Görlitz veröffentlicht.

Görlitz, den 13. Dezember 1990

Kanzler

Bischof
Apostolischer Administrator

Staatlich anerkannt
für das Steuerjahr 1991.

Potsdam, den 16. Juni 1991

Der Finanzminister
des Landes Brandenburg

**Kirchensteuergesetz
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung – KiStO ev)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Besteuerungsrecht

§ 1

In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchenprovinz sowie für sonstige kirchliche Zwecke erhoben. Welcher Anteil den Berechtigten gebührt, wird durch die einheitliche Erhebung nicht berührt. Einziehung und Verwaltung der Kirchensteuern obliegen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

B. Kirchensteuerpflicht

§ 2

Kirchensteuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) bei Fortzug mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit dem Ablauf des Sterbemonats,
- c) bei Kirchenaustritt nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, 1/12 des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

III. Arten und Höhe der Kirchensteuer

§ 4

(1) Kirchensteuern werden erhoben als

- a) Steuer vom Einkommen,
- b) Kirchgeld (Kirchensteuer bei glaubensverschiedener Ehe).

(2) Die Höhe der Kirchensteuern, die für den jeweiligen Erhebungszeitraum erhoben werden, wird durch Kirchensteuerbeschuß der Synode für längstens drei Erhebungszeiträume im voraus bestimmt. Der Kirchensteuerbeschuß kann zulassen, daß bestimmte Kirchensteuerarten nicht erhoben werden.

IV. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer

§ 5

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die das Gemeindeglied nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Vor Erhebung der Steuer ist für Kinder, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei dem Gemeindeglied

zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer um die in § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen.

(2) Wird die Einkommensteuer-Festsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

§ 6 Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen, die an einen typisierten Lebensführungsaufwand anknüpft. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes; für Kinder, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen um den Anteil zu kürzen, der den Kinderabzugsbeträgen gemäß § 51a des Einkommensteuergesetzes entspricht.

(2) Das Kirchgeld wird nach einem gestaffelten Satz erhoben, der in den jeweiligen Eingangsstufen von einem Drittel des gemeinsam zu versteuernden Einkommens ausgeht. Es dürfen höchstens 10 Staffelstufen vorgesehen werden.

V. Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Kirchensteuern sind von allen Gemeindegliedern nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.

§ 8

Erhebung von Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

(1) Ein Gemeindeglied mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn es im Gebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Einkommensteuer veranlagt wird oder Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichtet. Die Kirchensteuer darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der Bestimmungen ergibt, die an dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung gelten. Die von ihm anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und Kirchgeld werden angerechnet.

(2) Wird von einem Gemeindeglied Kirchensteuer außerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, so ist gleichwohl bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer oder bei dem auf Antrag durchgeführten Lohn- und Kirchensteuerjahresausgleich für die Kirchensteuer der in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte keine Kirchensteuer einbehalten, so wird das Gemeindeglied zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9

Ehegattenbesteuerung in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Von Gemeindegliedern, die mit ihrem Ehegatten, der keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, wird Kirchensteuer vom Einkommen oder Kirchgeld erhoben. Entsprechendes gilt im Falle eines gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleiches.

(2) Von der Kirchensteuer nach Absatz 1 wird die jeweils höhere Steuer erhoben. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.

§ 10

Ehegattenbesteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Bei Ehegatten, von denen einer der Evangelischen und einer der Katholischen Kirche angehört, wird die Kirchensteuer bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer und beim gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleich für jeden Ehegatten von der Hälfte der Einkommensteuer erhoben. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer auch für den anderen Ehegatten, somit von der vollen Lohnsteuer einzubehalten und je zur Hälfte auf die Evangelische und Katholische Kirche aufzuteilen, anzumelden und abzuführen.

(2) Werden die Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für Gemeindeglieder, deren Ehegatte einer anderen Religionsgemeinschaft, jedoch nicht der Katholischen Kirche angehört, gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Verzinsung und Säumniszuschläge

Die Bestimmungen der §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 12

Erlaß, Stundung, Niederschlagung

- (1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für das Gemeindeglied verbunden ist.
- (3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (4) Soweit die Verwaltung von Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können auf Antrag der Gemeindeglieder vom Finanzamt Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie die Maßstabsteuer erlassen und gestundet werden.

VI. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13

- (1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.
- (2) Über Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Kirchensteuern entscheidet das Konsistorium. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Konsistorium dem Gemeindeglied einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muß die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist sowie ggf. die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Gemeindeglied durch einfachen Brief verschlossen zuzusenden.

§ 14

Steuergeheimnis

Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII. Rechtsbehelfe

§ 15

Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 16

Widerspruchsverfahren

- (1) Vor der Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid dem Gemeindeglied als bekanntgegeben gilt, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Widerspruchsbehörde zu erheben.

(3) Widerspruchsbehörde ist

- a) im Lande Berlin das Konsistorium,
- b) im übrigen Gebiet, soweit es sich um den Steuerbescheid einer Finanzbehörde handelt, diese, die darüber erst nach Anhörung des Konsistoriums entscheidet, anderenfalls das Konsistorium.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 17

Wirkung des Rechtsbehelfs

(1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.

(2) Die Widerspruchsbehörde kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

(3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

VIII. Besteuerungsrecht der französisch-reformierten Gemeinden

§ 18

Die Französische Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche) erhebt von ihren Gliedern Kirchensteuern im Sinne des § 1. Die §§ 2 bis 17 gelten entsprechend.

IX. Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit den anderen Evangelischen Kirchen in Deutschland sowie ihren Zusammenschlüssen Vereinbarungen über den Kirchensteuerausgleich zu schließen oder von den Zusammenschlüssen hierüber aufgestellten Richtlinien zuzustimmen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz ersetzt das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 20. Februar 1986 (bisherige Region West, KABl. S. 22) und das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 20. Oktober 1990 (bisherige Region Ost, Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg S. 13).

Berlin-Spandau, den 13. April 1991

Der Präses

Staatlich anerkannt
für das Steuerjahr 1991

Potsdam, den 16. Juni 1991

Der Finanzminister
des Landes Brandenburg

**Kirchengesetz der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
über die Erhebung von Kirchensteuern
vom 4. November 1990**

**in der Fassung der Verordnung zur
Änderung dieses Kirchengesetzes
vom 14. Dezember 1990
(Kirchensteuerordnung)**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf Grund von Artikel 74 Absatz 2 Ziffer 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund dieses Kirchengesetzes erhoben.
- (2) Die Kirchensteuern dienen der Finanzierung der kirchlichen Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und in der Kirchenprovinz.

§ 2

- (1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden als
1. Steuern vom Einkommen in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer);
 2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens;
 3. Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuerberechtigten Kirche angehören (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
- (2) Auf Antrag werden die Kirchensteuern nach Absatz 1 Ziffer 2 in der Höhe erlassen, in der für das vergangene Jahr die Entrichtung von Kirchensteuern nachgewiesen wird, die als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer erhoben worden ist.

§ 3

- (1) Die Beschlüsse über die Erhebung der Kirchensteuer faßt die Synode.
- (2) In den Kirchensteuerbeschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluß noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluß bis zum 30. Juni des Folgejahres weiter.

§ 4

Kirchensteuerpflichtig sind alle Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Mitgliedschaft zur Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen folgt, bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug aus dem Gebiet der Kirchenprovinz mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

§ 7

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach einem besonders festzulegenden Kirchensteuertarif. Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Kirchensteuerbeschuß bekannt gemacht.

§ 8

Erfolgt in konfessionsverschiedenen Ehen eine gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), so ist für die Erhebung der Kirchensteuer bei jedem Ehegatten die Hälfte der Einkommensteuer (Lohnsteuer) zugrunde zu legen.

§ 9

Aus dem Kirchensteuerbeschuß sollen der Kirchensteuermaßstab und der Kirchensteuersatz, ggf. die Höhe des Kirchgeldes sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine hervorgehen. In den Beschlüssen ist die gesetzliche Grundlage anzugeben. Sie müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 10

Die Kirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung von Dienststellen der Kirchenprovinz oder durch besonders beauftragte kirchliche Dienststellen verwaltet.

§ 11

Das Konsistorium entscheidet über Anträge auf Stundung und Erlass oder Erstattung von Kirchensteuern. Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlaß oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

§ 12

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides - bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich - Widerspruch erheben.

(2) Widersprüche gegen die Kirchensteuer, soweit sie als Zuschlag zur Einkommensteuer, Vermögensteuer oder als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, sind beim Finanzamt zu erheben.

(3) Widersprüche gegen die Kirchensteuer sind im übrigen beim Gemeindegemeinderat des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zu erheben. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn ein Widerspruch rechtzeitig bei dem mit der Veranlagung beauftragten Kreiskirchenamt erhoben wird. Der Gemeindegemeinderat legt die Widersprüche dem Konsistorium mit seiner Stellungnahme vor.

(4) In den in Absatz 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt nach Anhörung des Konsistoriums. In den übrigen Fällen entscheidet das Konsistorium.

(5) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu. Der Widerspruchsbescheid muß die Begründung der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 13

Die kirchlichen Dienststellen und ihre Mitarbeiter, die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer beteiligt sind, sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der zu seinem Schutz erlassenen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 14

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes ist das Evangelische Konsistorium ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 15

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Entgegenstehendes Recht findet keine Anwendung mehr.

Magdeburg, den 19. Juni 1991

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Bischof

Staatlich anerkannt
für das Steuerjahr 1991.

Potsdam, den 3. Juli 1991

Der Finanzminister
des Landes Brandenburg

**Notverordnung
der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebiets**

über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung)

Vom 10. Dezember 1990

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) In der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes (im folgenden Landeskirche genannt) werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund dieser Kirchensteuerordnung erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung des Finanzbedarfes der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden:

1. Von der Landeskirche als Landeskirchensteuer.
2. Von den Kirchengemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften als Ortskirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerarten, Anrechnung

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als:

1. Steuer vom Einkommen nach Maßgabe des zu versteuernden Einkommens,
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Prozentsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes des Kirchengliedes,
4. Ortskirchensteuer (Kirchgeld) in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden von der Landeskirche mit einheitlichen Steuersätzen erhoben. Die Kirchengemeinden haben einen Anspruch auf Zuweisung von Anteilen an dem Aufkommen der Landeskirchensteuer. Über die Aufteilung des Aufkommens aus der Landeskirchensteuer beschließt die Provinzialsynode.

(3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4 werden nebeneinander erhoben, jedoch sind die Kirchensteuern nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 gegenseitig anzurechnen. Über die Anrechnung der Ortskirchensteuer auf die Landeskirchensteuer entscheiden die Gemeindegemeinderäte selbständig.

(4) Die Kirchensteuer nach Absatz 1 Ziffer 3 kann nur als Landeskirchensteuer erhoben werden; darauf wird die als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Ziffer 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen angerechnet.

§ 3

Kirchensteuerbeschluss

(1) Über die Landeskirchensteuern beschließt die Provinzialsynode durch Kirchensteuerbeschluss.

(2) Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschluss.

(3) In den Kirchensteuerbeschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter, längstens aber bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres.

(4) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium.

§ 4

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirche deren Glieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht

1. gegenüber der Landeskirche,
2. gegenüber der Kirchengemeinde, der das Kirchenglied durch Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen angehört.

§ 5

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Kirchengliedschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod des Kirchengliedes mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet der Landeskirche für die Landeskirchensteuer
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortskirchensteuermit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Trennung von der Landeskirche durch Kirchenaustritt oder auf andere Weise nach Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung, daß sich das Kirchenglied von der Landeskirche getrennt hat, wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung ermittelt.

§ 7

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

(2) Anstelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifes erhoben werden.

§ 8

Kirchensteuer vom Vermögen

Für die Kirchensteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen von § 7 entsprechend.

§ 9

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Gehört ein Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so kann von dem Kirchenglied ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchengliedes bemessen wird.

(2) Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Landeskirchensteuerbeschuß bekanntgemacht.

§ 10

Kirchgeld in konfessionsverschiedener Ehe

Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer als Kirchensteuer vom Einkommen von beiden Ehegatten in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
2. wenn ein Ehegatte oder beide lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 2 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 11

Kirchgeld

Das als Ortskirchensteuer zu erhebende Kirchgeld kann nach dem Einkommen oder Vermögen des Kirchengliedes bemessen werden. Es kann auch an andere Merkmale anknüpfen. Das nähere regelt eine Kirchgeldverordnung.

§ 12

Erhebung der Kirchensteuern

(1) Die Kirchensteuerbeschlüsse sollen den Kirchensteuermaßstab und den Kirchensteuersatz, die Staffelung des Kirchgeldes sowie Anrechnungsbestimmungen und beim Kirchensteuerbeschuß der Kirchengemeinden zur Ortskirchensteuer die Fälligkeitstermine enthalten. In den Beschlüssen ist die gesetzliche Grundlage anzugeben; sie müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Für Ortskirchensteuerbeschlüsse gehört ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Kirchensteuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. Dabei sind wesentliche Bestimmungen des Kirchensteuerbeschlusses anzugeben.

§ 13

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen, der Kirchensteuer vom Vermögen sowie des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe erfolgt auf Antrag des Konsistoriums durch die Finanzämter. Das Konsistorium entscheidet über die Verwendung der Kirchensteuern unbeschadet der Zuständigkeit der Provinzialsynode gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Kirchensteuerordnung.

(2) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder anderen steuererhebenden Körperschaften oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlaß oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern das Konsistorium, bei Ortskirchensteuern die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlass oder Erstattung der Maßstabssteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

§ 15

Steuergeheimnis

Die kirchlichen Dienststellen sowie ihre Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 16

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides - bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich - Widerspruch erheben.

(2) Widersprüche gegen die Kirchensteuer, soweit sie als Zuschlag zur Einkommensteuer, Vermögensteuer oder als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, sind beim Finanzamt zu erheben.

(3) Widersprüche gegen die Kirchensteuer sind im übrigen beim Gemeindegemeinderat des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zu erheben. Der Gemeindegemeinderat legt die Widersprüche dem Konsistorium mit seiner Stellungnahme vor.

(4) In den in Absatz 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt nach Anhörung des Konsistoriums. In den übrigen Fällen entscheidet das Konsistorium.

(5) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu. Der Widerspruchsbescheid muß die Begründung der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(6) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die der Bemessung der Kirchensteuer zu Grunde liegende Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer gestützt werden.

§ 17

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung erläßt das Konsistorium. Die Zuständigkeit der Provinzialsynode gemäß § 2 bleibt davon unberührt. Das Konsistorium trifft auch die auf Grund dieser Notverordnung notwendigen Übergangs- und Durchführungsregelungen.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Kirchensteuerordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Görlitz, den 26. Juni 1991

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
des Görlitzer Kirchengebietes

Bischof

Staatlich anerkannt
für das Steuerjahr 1991.

Potsdam, dem 3. Juli 1991

Der Finanzminister
des Landes Brandenburg